

**Universitätsstadt Tübingen**  
Fachabteilung Kindertagesbetreuung  
Mühlhäuser, Steffi Telefon: 07071-204-1454  
Gesch. Z.: /

Vorlage 145/2016  
Datum 13.04.2016

## **Beschlussvorlage**

zur Vorberatung im **Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales**  
zur Behandlung im **Gemeinderat**

---

**Betreff:** **Satzung über die Nutzung der  
Kindertageseinrichtungen der Universitätsstadt  
Tübingen (Nutzungssatzung  
Kindertageseinrichtungen)**  
**Bezug:** Vorlage 238/2014, 336/2014, 193b/2015  
**Anlagen:** 1 neue Nutzungssatzung\_Vorlage

---

### **Beschlussantrag:**

Die Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtungen der Universitätsstadt Tübingen (Nutzungssatzung Kindertageseinrichtungen) nach Anlage 1 wird beschlossen.

[]

### **Ziel:**

Anpassung der Nutzungssatzung an die Veränderungen in den Kindertageseinrichtungen

## **Begründung:**

### 1. Anlass

Die geltende Benutzungssatzung der Kindertageseinrichtungen datiert aus dem Jahr 2004 und ist veraltet. Eine Neufassung ist erforderlich, da sich die Art der Betreuungsangebote und das Verfahren der Anmeldung, der Vergabe von Plätzen und der Aufnahme stark verändert haben. Gleichzeitig erfolgen eine Aktualisierung von Begrifflichkeiten und eine Präzisierung von Regelungen, die einen geordneten Betrieb der Kindertageseinrichtung erleichtern sollen.

### 2. Sachstand

#### 2.1. Aufbau der neuen Nutzungssatzung

Die Nutzungssatzung setzt sich aus fünf Abschnitten zusammen, die jeweils inhaltliche und begriffliche Aktualisierungen und Neuregelungen enthalten:

- die Betreuungsangebote in den städtischen Kindertageseinrichtungen
- das Zulassungsverfahren ( die Aufnahme von Kindern)
- die Nutzung des Platzes
- die Beendigung der Nutzung
- die Finanzierung der Nutzung

Im Folgenden werden die wesentlichen Änderungen aufgeführt und erläutert.

#### 2.2. Die Betreuungsangebote in den städtischen Kindertageseinrichtungen

In § 2 der Satzung werden die neuen Begrifflichkeiten „ Grundangebot“ und „Erweitertes Angebot“ in Kombination mit der Altersspanne der Kinder von 6 Monaten bis zum Schuleintritt für die Betreuungsangebote eingeführt, wie sie auch in der städtischen Gebührensatzung verwendet werden.

Angebote für Schulkinder (Hortplätze) werden nicht mehr aufgeführt. Mit der Auflösung des Schülerhortes Waldhäuser-Ost zum 31.7.2016 gibt es dieses Angebot bei der Fachabteilung Kindertagesbetreuung nicht mehr.

#### 2.3. Das Zulassungsverfahren (die Aufnahme von Kindern)

Mit den §§ 3-5 wird das vom Gemeinderat mit den Vorlagen 238/2014 und 336/2014 beschlossene zentrale Anmelde- und Aufnahmeverfahren abgebildet. Dieses Verfahren wird seit 1.1.2015 angewandt und mit dieser Satzung nachvollzogen.

##### 2.3.1. § 3 Anmeldung

Im § 3 wird die Anmeldung über das zentrale elektronische Anmeldesystem der Universitätsstadt Tübingen „Zentrale Anmeldestelle Kinderbetreuung (ZAK)“ einschließlich der zu beachtenden Fristen geregelt.

#### 2.3.2. § 4 Aufnahme

Die Aufnahme in eine städtische Kindertageseinrichtung erfolgt nach einem Platzangebot durch die ZAK und mit der Annahme dieses Platzes durch die sorgeberechtigten Personen. Im Abschnitt 3 verpflichtet die Verwaltung sich zu einer möglichst wohnungsnahen Versorgung. Als wohnungsnah werden die jeweiligen sozialräumlichen Planungsgebiete entsprechend der städtischen Bedarfsplanung definiert. Sofern hier keine freien Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, erfolgt ein Platzangebot durch die ZAK bzw. die Aufnahme in einem benachbarten Sozialraum. Ein Platzangebot bzw. die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung in einem benachbarten Sozialraum kann auch erfolgen, wenn diese besser geeignet ist, einem besonderen Unterstützungsbedarf des Kindes gerecht zu werden, zum Beispiel aufgrund baulicher Gegebenheiten wie Barrierefreiheit oder besonderer Kompetenzen der Betreuungskräfte.

#### 2.3.3. § 5 Wechsel

Mit Abschnitt 2 ist geregelt, dass keine erneute Anmeldung durch die Eltern erforderlich ist, wenn das Kind in derselben Einrichtung von einem U3 Platz auf einen Ü3 Platz wechseln soll und dort ein freier Platz vorhanden ist. Die Anmeldung bei der ZAK übernimmt die Kinderhausleitung nach Rücksprache mit den Eltern. Nach Ermessen könnte die Verwaltung auf der Grundlage dieses Abschnittes eine Abmeldung von Amts wegen vornehmen, wenn ein Kind auf einem Kleinkindplatz das dritte Lebensjahr erheblich überschritten hat und in derselben Einrichtung kein Ü3 Platz frei ist. Bedingt durch das gute Platzangebot im Ü3-Bereich und das mit den Eltern gemeinsame Anliegen einer altersentsprechenden Förderung des Kindes geht die Verwaltung davon aus, Einzelfälle jeweils im Dialog mit den sorgeberechtigten Personen klären zu können.

#### 2.4. Die Nutzung des Platzes

Mit den §§ 6-12 werden die verschiedenen Bereiche der Nutzung eines Platzes geregelt, die die Grundlage für einen geordneten Betrieb der Kindertageseinrichtung für alle Beteiligten darstellen.

##### 2.4.1. § 6 Betreuungsbeginn

Eine Eingewöhnungsphase, in der das Kind noch nicht die gesamte Öffnungszeit der Einrichtung nutzen kann, wird grundsätzlich festgelegt. Mit ihr beginnt die konkrete Betreuung. Sie ist von zentraler pädagogischer Bedeutung für das spätere Wohlbefinden des Kindes in der Einrichtung und für das Vertrauensverhältnis zu den Betreuungskräften.

Im Abschnitt 2 c) ist die gesetzliche Neuerung des § 34 Abs. 10a des Infektionsschutzgesetzes abgebildet, die von den sorgeberechtigten Personen vor Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung die Inanspruchnahme einer ärztlichen Impfberatung fordert. Aus Sicht der Verwaltung wird durch diese neue gesetzliche Anforderung die Bedeutung eines ausreichenden Impfschutzes gemäß den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission für Kinder in Gemeinschaftseinrichtungen gegenüber Eltern gestärkt.

##### 2.4.2. § 7 Besuch der Kindertageseinrichtung

Die alte Benutzungssatzung enthält nahezu keine Regelungen zum Thema „Krankheit von Kindern“. Dies hat im täglichen Betrieb der Einrichtung immer wieder zu Problemen geführt. Insbesondere von den Leitungen wurde eine Klärung in diesem Bereich durch den Träger im Rahmen der Nutzungssatzung angefragt.

Ergänzend zu den gesetzlichen Vorgaben nach § 34 Infektionsschutzgesetz, auf die in den Abschnitten 2 und 3 Bezug genommen wird, enthalten die Abschnitte 4, 5 und 6 auch Regelungen zu offensichtlichen Erkrankungen mit Ansteckungsgefahr, zur Medikamentengabe

durch die Betreuungskräfte und zur Informationspflicht der Eltern bezüglich chronischer Krankheiten, die eine besondere Aufmerksamkeit der Betreuungskräfte erfordern.

- 2.4.3. § 8 Öffnungs- und Schließzeiten  
Die geltenden Regelungen zu den Öffnungs- und Schließzeiten wurden vorwiegend sprachlich aktualisiert.
- 2.4.4. § 9 Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat  
Die geltenden Regelungen wurden vorwiegend sprachlich aktualisiert.
- 2.4.5. §10 Aufsichtspflicht  
Die geltenden Regelungen wurden vorwiegend sprachlich aktualisiert und präzisiert.
- 2.4.6. § 11 Versicherung  
Die gesetzlichen Bestimmungen des SGB VII zur Unfallversicherung der Kinder in Kindertageseinrichtungen werden dargelegt.
- 2.4.7. § 12 Haftung  
Regelung des Haftungsausschlusses des Trägers für Verlust, Beschädigung oder Verwechslung persönlicher Dinge des Kindes.
- 2.5. Beendigung der Nutzung  
Die §§ 13 und 14 regeln die Abmeldung durch die sorgeberechtigten Personen bzw. den Widerruf der Zulassung durch die Universitätsstadt Tübingen.
  - 2.5.1. § 13 Abmeldung  
Im 2. Abschnitt ist neu geregelt, dass eine Abmeldung zum 31.7. nicht möglich ist, wenn zum 1.9. eine andere städtische Kindertageseinrichtung bzw. ein Wechsel in ein anderes Betreuungsangebot in derselben Einrichtung erfolgen soll. Damit wird die Umgehung der Gebührenpflicht für den Monat August entsprechend der städtischen Gebührensatzung ausgeschlossen.  
Im Abschnitt 3 wird die Abmeldung der Kinder, die in die Schule wechseln, geregelt. Sie erfolgt durch die Stadtverwaltung, nicht mehr wie bisher zum 31.7, sondern zum 31.8. eines Jahres. Damit können die Kinder die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung im Monat August nutzen. Sofern Familien dies nicht in Anspruch nehmen wollen, ist eine Kündigung durch die Eltern zum 31.7 unbenommen.
  - 2.5.2. § 14 Widerruf der Zulassung  
Neu eingeführt ist der Widerruf, wenn ein Angebot seitens der Universitätsstadt eingestellt wird und wenn die sorgeberechtigten Personen der Gebührenpflicht nicht nachkommen.
- 2.6. Finanzierung der Nutzung  
In § 15 Gebühren erfolgten lediglich sprachliche Aktualisierungen.
- 3. Vorschlag der Verwaltung  
  
siehe Beschlussantrag

4. Lösungsvarianten

Die Nutzungssatzung wird mit Änderungen beschlossen. Mögliche Änderungen können an dieser Stelle nicht antizipiert werden.

5. Finanzielle Auswirkungen

keine